

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

gever@bag.admin.ch

aufsicht@bag.admin.ch

Liestal, 25. März 2025

Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag in der Krankenversicherung (VPVK)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Berechnung der kantonalen Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Versicherten in Prozenten des Vor-Vorjahres

1. Eine wichtige Datengrundlage für die Berechnung der Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Versicherten sind die Steuerdaten der ESTV.

Die Ermittlung von jungen Erwachsenen in Ausbildung erfolgt aufgrund des erfolgten Kinderabzugs in der Steuerklärung der Eltern. Diese werden auch im Haushalt der Eltern als erwachsene Person geführt. Junge Erwachsene in Ausbildung (zwischen 18-25 Jahre alt) erzielen häufig ein geringes Einkommen (z.B. Lehrlingslohn, Praktikantenlöhne, Einkommen aus Ferienaushilfsjob,..). Diese Einkommen fliessen bei all jenen Kantonen, in denen die jungen Erwachsenen in Ausbildung eine eigenständige Steuererklärung erstellen, nicht in die Einkommensberechnung des Bundes mit ein. D.h. die kalkulatorische Prämienbelastung für den Haushalt ist höher als die Tatsächliche.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die Tatsache, dass die KK-Prämien für junge Erwachsene erheblich tiefer sind als bei Erwachsenen. Bei den Berechnungen werden für die jungen Erwachsenen die höhere Erwachsenenprämien verwendet. Dies bewirkt wiederum, dass die kalkulatorische Prämienbelastung höher ist als die Tatsächliche.

Das Nichtberücksichtigen der Einkommen junger Erwachsener und der tieferen Prämien für junge Erwachsene kann – nach unserem Ermessen – gerade bei Haushalten in bescheidenen Einkommensverhältnissen zu erheblichen Verzerrungen führen. **Diese Verzerrungen sind zu beheben. Dabei kann auf Schätzwerte oder Skalierungsfaktoren zurückgegriffen werden.**

2. Der Skalierungsfaktor Einkommen (Art. 16) berücksichtigt, dass die Anzahl Versicherte zwischen dem Jahr der aktuellsten ESTV-Daten und dem Jahr t-2 geändert haben könnte. D.h.

bei einer Zunahme des Versichertenbestandes steigt auch das zu berücksichtigende Einkommen.

Nicht berücksichtigt wird aber der Umstand, dass aufgrund von Lohnanpassungen auch das Einkommen stetig ansteigt. Beispiel: Für die Berechnung des Einkommens 2023 wird auf die Steuerdaten 2020 zurückgegriffen. Während dieser drei Jahre findet ein Lohnwachstum statt, die Kaufkraft steigt. Dies hat einen dämpfenden Effekt auf die anteilmässige Belastung der KK-Prämie am Einkommen. Von 1.1.2020 bis 31.12.2023 stieg der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um 5.6% an.

Diese Verzerrung wird noch zusätzlich verstärkt, indem bei der Berechnung des Prämiensolls eine Skalierung in zeitlicher Hinsicht erfolgt.

Um Verzerrungen bei der Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Versicherten zu vermeiden, ist das Lohnwachstum in den Modellberechnungen ebenfalls angemessen zu berücksichtigen (z.B. anhand des LIK).

Die in Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Verzerrungen heben sich nicht gegenseitig auf, sondern kumulieren sich. In Summe können diese Verzerrungen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen bei den Kantonen führen indem sie sich indirekt auf die Höhe des prozentualen Mindestanteils auswirken. Dieser Effekt lässt sich am Besten an einem Beispiel veranschaulichen.

Führen diese Verzerrungen dazu, dass die prozentuale Belastung der 40% einkommensschwächsten Steuerpflichtigen von 18.2% auf 18.5% ansteigt, so erhöht sich der kantonale prozentuale Mindestanteil von 7.4% auf 7.5%. Für den Kanton Basel-Landschaft hätte eine Erhöhung des prozentualen Mindestanteils um 10 Prozentpunkte eine Erhöhung des Mindestanteils um 1.8 Mio. Franken zur Folge (prognostizierte Bruttokosten 2025 des Bundes für den Kt. Basel-Landschaft: 1'794'233'919 Franken multipliziert mit 0.1%).

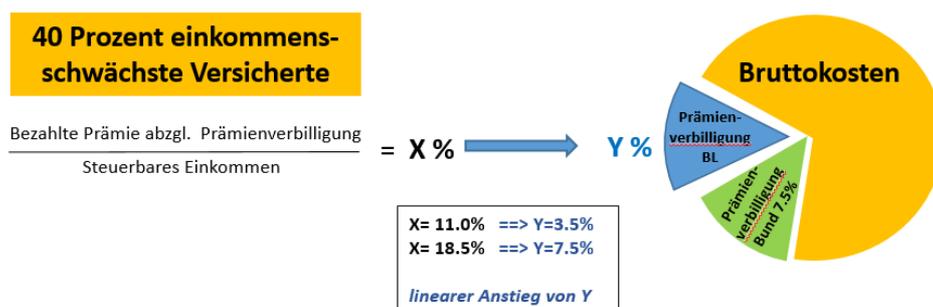


Abbildung: Zusammenhang Einkommensbelastung und Mindestanteil in %

- Bei der Berechnung der Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten (in obiger Grafik als x% bezeichnet) werden alle Beträge berücksichtigt, welche der Kanton für die Bezahlung der Prämie an die Versicherten ausrichtet (Art. 65 Abs. 1 septies). Je höher die ausbezahlten Beträge des Kantons desto mehr sinkt der minimal auszubezahlende Mindestanteil in % (in obiger Grafik als y% bezeichnet) der Kantone. Dies wiederum führt zu einem tieferen kantonalen Mindestanteil. Diese gegenseitige Wechselwirkung führt in den ersten Jahren der Verordnungseinführung bei Kantonen, welche aktuell geringe Beiträge an Prämienverbilligung ausbezahlen zu erheblichen Schwankungen des kantonalen Mindestanteils.

Durch eine iterative Berechnung des kantonalen Mindestanteils liessen sich diese Schwankungen vollständig aufheben.

Dies würde die Budgetierung und Ausgestaltung der Prämienverbilligung in den Kantonen vereinfachen. Zudem würde so vermieden, dass die Prämienverbilligung bei den Bezüglern von Jahr zu Jahr schwankt. **Der Kt. Basel-Landschaft beantragt daher, dass während einer Übergangsphase von vier Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes die kantonalen Mindestbeiträge iterativ berechnet werden.**

Obiger Sachverhalt soll mittels der vom Bund berechneten Werte für den Kanton Basel-Landschaft verdeutlicht werden (siehe auch Beilage 1):

Die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten betrug im 2023 19,5%, wobei die abzugsfähigen Kantonsbeiträge 77,5 Mio. Franken betragen. Daraus resultiert für das Jahr 2025 eine Erhöhung des kantonalen Mindestanteils um 57,1 Mio. Franken auf insgesamt 134,6 Mio. Franken. Im Folgejahr dürfen anstelle von 77,5 Mio. Franken neu 134,6 Mio. Franken bei der Berechnung der Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten abgezogen werden. Dadurch sinkt diese Prämienbelastung erheblich und somit auch der kantonale Mindestanteil für den Kanton Basel-Landschaft.

Information und Veröffentlichung

- Die Höhe des Mindestbeitrages ist für die Kantone eine zentrale Planungsgrösse und es ist wichtig, dass die relevanten Daten den Kantonen so früh wie möglich mitgeteilt werden. Der Bund kann den definitiven Mindestbeitrag in Franken im Oktober, nach der Prämiengenehmigung durch den Bundesrat, berechnen. Eine frühere Berechnung ist nicht möglich.

Der prozentuale kantonale Mindestanteil an den kantonalen Bruttokosten könnte hingegen den Kantonen bereits früher mitgeteilt werden. **Wir beantragen deshalb die Aufnahme eines dritten Absatzes in Art. 4 Information und Veröffentlichung, der wie folgt lautet:**

³ Stellt das BAG bei der Berechnung des prozentualen Mindestanteils (Min_%t) Abweichungen zu den bisherigen Schätzungen des prozentualen Mindestanteils im Frühjahr des Vorjahres fest, teilt das BAG die voraussichtlichen Mindestanteilsätze den betroffenen Kantonen unverzüglich mit.

Bundesbeitrag

- Die Gesundheitskosten (OKP-Kosten) pro Kanton variieren sehr stark und daher variieren auch die KK-Prämien der Versicherten je nach Kanton stark. Der kantonale Mindestanteil wird anhand der kantonalen OKP-Kosten berechnet, was dazu führt, dass Versicherte in Kantonen mit hohen KK-Prämien auch stärker entlastet werden.

Gem. Art. 66 Abs. 3 setzt der Bund die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest. Gemäss Bundesgesetz ist der Bundesbeitrag für jeden Einwohner/Versicherten gleich hoch, unabhängig davon, ob in seinem Wohnkanton die KK-Prämien überdurchschnittlich hoch sind. Es findet eine finanzielle Begünstigung von Prämienverbilligungsbezüglern in Kantonen mit unterdurchschnittlich hohen KK-Prämien statt, indem diese stärker durch Bundesbeiträge entlastet werden. Mit diesem Verteilschlüssel fliesst der Bundesbeitrag nicht jenen Prämienverbilligungsbezüglern zu, welche am Meisten unter hohen Prämien leiden – das erachtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft als stossend. **Der Kanton Basel-Landschaft beantragt, den Bundesanteil neu auf Basis der kantonalen Bruttokosten zu berechnen.**

Dadurch würde der Bundesanteil für jene acht Kantone (BE, BS, BL, TI, GE, VD, NE, JU) mit überdurchschnittlich hohen KK-Prämien deutlich ansteigen. Diese Gelder kämen vollständig den Prämienverbilligungsbezügern zugute. Der Bund hat im Rahmen der Vernehmlassungsbotschaft zum Gegenvorschlag berechnet, dass der Kanton Basel-Landschaft bei Anwendung des neuen Verteilschlüssels 7.2 Mio. Franken (Basisjahr: 2020) mehr an Bundesbeiträge erhalten würde.

Im Rahmen des Entlastungspaketes 2027 plant der Bund eine Anpassung des Art. 66 KVG. Der Zeitpunkt wäre ideal, um auch den Art. 66 Abs. 3 KVG anzupassen.

Inkrafttreten

6. Infolge der neuen Mindestbeträge müssen der Kanton Basel-Landschaft wie auch viele andere Kanton ihre Beiträge an die Prämienverbilligung massiv erhöhen. Damit die entsprechenden Gelder auch sinnvoll verteilt werden und zielgerichtet den Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen zugutekommen, müssen in etlichen Kantonen die Prämienverbilligungssysteme grundlegend angepasst werden. Es werden gesetzliche Anpassung und allenfalls auch Volksabstimmungen nötig. Im Anschluss an den politischen Prozess müssen zudem die Sozialversicherungsanstalten ihre Systeme und Prozesse adaptieren.

Alle diese Anpassungen können erst erarbeitet werden, wenn die totalrevidierte VPVK verabschiedet ist. **Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2026 erachten wir daher als nicht realistisch und beantragen ein Inkrafttreten der KVG-Änderung und des totalrevidierten VPVK per 1. Januar 2027.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Mindestbeiträge der Kantone

Überblick über die IPV (Quelle: OKP Stat 2023 und Daten der ESTV 2020) / Aperçu de la réduction des primes (Source : Stat AOS 2023 et données L'AFC 2020)					Bruttokosten 2025 / Coûts bruts 2025	Hypothetischer Bundesbeitrag 2025 gemäss Vernehmlassungsvorlage / Contributions fédérale hypothétique 2025 selon le projet mis en consultation	Mindestbeiträge der Kantone 2025: 3.5% bis 7.5% der Bruttokosten (Art. 65 Abs. 1quater bis 1sexies KVG) / Contributions minimales des cantons 2025 : 3,5 % à 7,5 % de coûts bruts (Art. 65 a. 1quater à 1sexies LAMal)	Mindestbeiträge der Kantone 2025: 3.5% der Bruttokosten (Übergangsbestimmung, Abs. 1) / Contributions minimales des cantons 2025 : 3.5% de coûts bruts (Disposition transitoire, al. 1)		
Kanton / Canton	Kant IPV in Mio. / Réductions de primes cantonales en Mio.	Bruttokosten in CHF / Coûts bruts en CHF	Kant IPV in Prozent der Bruttokosten / Réductions de primes en pour cent de coûts bruts	Prämienbelastung nach IPV / Charge de primes après la réduction de primes	in CHF / en CHF	in CHF / en CHF	in Prozent / en pour cent	in CHF / en CHF	in Prozent / en pour cent	in CHF / en CHF
AG	112'571'667	3'089'375'236	3.6%	14.6%	3'698'566'984	290'666'687	5.4%	200'382'180	3.5%	129'449'844
AI	592'361	54'954'866	1.1%	12.4%	61'886'269	6'568'251	4.3%	2'641'709	3.5%	2'166'019
AR	14'911'477	225'021'244	6.6%	14.7%	262'713'265	22'342'732	5.5%	14'423'888	3.5%	9'194'964
BE	279'167'878	4'952'748'011	5.6%	18.9%	5'760'174'444	420'912'309	7.5%	432'013'083	3.5%	201'606'106
BL	77'497'595	1'545'270'983	5.0%	19.5%	1'794'233'919	123'900'626	7.5%	134'567'544	3.5%	62'798'187
BS	123'629'573	1'122'286'737	11.0%	18.6%	1'236'389'039	90'378'200	7.5%	92'729'178	3.5%	43'273'616
FR	90'344'882	1'457'142'709	6.2%	16.1%	1'751'013'011	134'518'309	6.2%	108'901'267	3.5%	61'285'455
GE	424'727'343	2'709'821'812	15.7%	15.1%	3'205'444'340	227'198'097	5.7%	181'602'062	3.5%	112'190'552
GL	5'992'874	171'780'407	3.5%	16.2%	208'087'464	16'604'596	6.3%	13'073'549	3.5%	7'283'061
GR	45'882'360	844'565'576	5.4%	21.4%	989'996'489	80'990'662	7.5%	74'249'737	3.5%	34'649'877
JU	25'058'023	363'426'919	6.9%	20.2%	432'901'062	30'142'319	7.5%	32'467'580	3.5%	15'151'537
LU	72'745'537	1'706'191'013	4.3%	14.1%	2'019'427'757	170'553'167	5.2%	104'331'357	3.5%	70'679'971
NE	77'787'415	922'427'169	8.4%	22.0%	1'068'968'616	71'231'762	7.5%	80'172'646	3.5%	37'413'902
NW	2'950'515	170'099'605	1.7%	13.2%	202'397'900	17'782'398	4.7%	9'414'795	3.5%	7'083'927
OW	5'757'522	148'604'069	3.9%	14.6%	171'269'780	15'504'975	5.4%	9'275'068	3.5%	5'994'442
SG	106'711'435	2'157'867'058	4.9%	15.7%	2'523'107'161	211'572'880	6.0%	151'161'318	3.5%	88'308'751
SH	34'020'255	385'169'370	8.8%	13.3%	451'574'743	36'108'022	4.7%	21'441'423	3.5%	15'805'116
SO	81'326'354	1'315'081'777	6.2%	15.6%	1'551'297'540	113'611'298	5.9%	91'983'272	3.5%	54'295'414
SZ	22'892'866	669'726'823	3.4%	12.3%	783'566'372	66'099'378	4.2%	32'794'294	3.5%	27'424'823
TG	56'607'168	1'203'899'927	4.7%	15.5%	1'420'984'639	118'105'846	5.9%	83'943'155	3.5%	49'734'462
TI	240'269'902	1'902'448'803	12.6%	18.0%	2'352'160'370	141'567'765	7.2%	169'774'166	3.5%	82'325'613
ÜR	6'686'652	134'862'227	5.0%	12.0%	158'929'166	14'948'814	4.0%	6'398'231	3.5%	5'562'521
VD	519'114'997	4'141'444'333	12.5%	14.4%	4'968'662'460	337'921'502	5.3%	264'117'236	3.5%	173'903'186
VS	89'421'092	1'581'300'104	5.7%	20.7%	1'910'233'773	143'920'751	7.5%	143'267'533	3.5%	66'858'182
ZG	20'543'978	505'611'263	4.1%	11.1%	598'026'131	52'791'331	3.6%	21'287'124	3.5%	20'930'915
ZH	357'819'852	7'145'460'815	5.0%	16.1%	8'303'754'547	637'362'036	6.2%	516'222'533	3.5%	290'631'409
Ausland * / Etranger *					24'962'263					
CH	2'895'031'573	40'626'588'857			47'910'729'506	3'593'304'713		2'992'635'930		1'676'001'853

* Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland gemäss Art. 4 und 5 KVV.

* Personnes domiciliées ou séjournant à l'étranger selon art. 4 et 5 OAMal.